



Detlef Solasse,
Sulzburg

In Deutschland sterben jährlich viele – zu viele – Menschen durch Brände. Viele Brände werden durch technische Defekte verursacht, aber auch vergessene Kerzen und brennende Zigaretten lösen Brände aus. Gefährlicher als das Feuer ist der Rauch: In diesem Beitrag geht es um die rechtliche Seite, um die Einhaltung der Normung und deren Relevanz für die Wohnungswirtschaft.

Europa, Deutschland und die Normen



Als die Firma Hekatron auf der Interschutz 1994 den Prototyp eines Heimrauchmelders für den deutschen Markt vorstellte, steckte die Normung für diese Produkte noch in den Kinderschuhen. Von einer Einbauvorschrift in den Landesbauordnungen (LBO) träumte man damals noch. Seit 2003 hat sich die Welt verändert. Als erstes Bundesland hatte Rheinland-Pfalz in der Landesbauordnung die Einbaupflicht für Rauchwarnmelder verankert. Bis heute sind acht weitere Bundesländer diesem Beispiel gefolgt oder werden in Kürze den Einbau von Rauchwarnmeldern vorschreiben.

LBOs: Kein Bezug auf Normen
Im Zusammenhang mit der Einbaupflicht werden immer wieder zwei Normen erwähnt: Die europäische Produktnorm DIN EN 14604 „Rauchwarnmelder“ und die nationale Anwendungsnorm DIN 14676, Rauchwarnmelder

Obwohl die LBOs der Bundesländer sich nicht konkret auf die Normen DIN EN 14604 und DIN 14676 beziehen, ist deren Einhaltung von erheblicher Relevanz für die Wohnungswirtschaft.

für Wohnhäuser, Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung – Einbau, Betrieb und Instandhaltung.“ Die Landesbauordnungen nehmen allerdings keinen direkten Bezug auf diese beiden Normen. Das wirft die Frage auf, welche Bedeutung und Rechtsgültigkeit die Normen für Rauchwarnmelder haben.

EU-Ziel: Freier Warenverkehr
Der Schlüssel zur Beantwortung liegt in der europäischen Gesetzgebung. Ein Hauptziel der Europäischen Union war schon in der Anfangsphase der Abbau von Handelshemm-

nissen und die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes. In diesem gemeinsamen Binnenmarkt soll teilerfreier Warenverkehr möglich sein. Es stellte sich allerdings schnell heraus, dass zahlreiche nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten weiterhin Handelshemmnisse in sich bargen. Um diese Handelshemmnisse zu beseitigen, strebte man eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften an. Ziel waren einheitliche Vorschriften zu den Produkten und ihren Eigenschaften. Um dieses Ziel für den Bereich der Bauprodukte zu erreichen, wurde 1988 die Bauproduktenrichtlinie (BPR) erlassen. In der BPR ist definiert, dass Baustoffe nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie „brauchbar“ sind. Dazu werden sechs grundlegende Anforderungen an Bauprodukte gestellt, denen die Bauprodukte entsprechen müssen, u.a. der Brandschutz. Die EU fordert von den Mitgliedsstaaten, BPR in nationales Recht umzusetzen, damit diese Anforderungen erfüllt werden. Die Anforderungen an Bauprodukte werden in technischen Spezifikationen (harmonisierte Europäische Normen EN oder Europäische Technische Zulassungen ETA) festgelegt. Harmonisierte Normen werden von Europäischen Normungsorganisationen erarbeitet. Den Auftrag dazu (Mandat) erteilt die Europäische Kommission. Für Produkte der Brandschutztechnik hat die Europäische Kommission die europäische Normenorganisation CEN das Mandat M 109 erteilt. Ziel dieses Mandats: Die Erstellung von harmonisierten Normen, die den Anforderungen der BPR entsprechen.

Bauprodukt Rauchwarnmelder in Europa
Rauchwarnmelder sind Bauprodukte im Sinne der europäischen Bauproduktenrichtlinie. Dies führte zur Ausarbeitung der DIN EN



Fotos: Hekatron

Einbau eines Rauchmelders

14604, in der die Anforderungen, Prüfverfahren sowie Leistungskriterien für Rauchwarnmelder festgelegt sind. Damit allerdings noch nicht genug. Entspricht der Rauchwarnmelder (RWM) der harmonisierten Norm EN 14604, bedarf es einer zusätzlichen Bestätigung seiner Übereinstimmung, der sog. Konformitätsbescheinigung. Für Produkte der Brandschutztechnik, wie den RWM, hat die Europäische Kommission ein einheitliches Konformitätsnachweisverfahren festgelegt. In diesem Konformitätsnachweisverfahren muss eine notifizierte PÜZ-Stelle (Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle; Notified Body, dt. notifizierte Stelle, gemäß BPR) eingeschaltet werden. Diese PÜZ-Stelle führt eine Erstprüfung des Produktes und eine Erstbegutachtung der Fertigungsstätte und der werkseigenen Produktionskontrolle durch. Erfüllt das Produkt alle Anforderungen, kann der Hersteller ein Konformitätszertifikat ausstellen. Die werkseigene Produktionskontrolle wird ab dann regelmäßig überwacht. Dies wird durch ein CE-Zeichen mit der Notifizierungsnummer der Prüfstelle auf dem Produkt kenntlich gemacht. Trägt ein Rauchwarnmelder dieses CE-Zeichen, darf er in der EU frei gehandelt werden.

Die europäische Produktnorm EN 14604 ist fertiggestellt und im Amtsblatt der EU sowie dem nationalen Amtsblatt veröffentlicht worden; die Koexistenzperiode (Übergangsfrist) ist abgelaufen. Seit dem 1. August 2008 dürfen nur noch Rauchwarnmelder in Verkehr gebracht werden, die nach der EN 14604 geprüft und zertifiziert sind darüber ein EG-Konformitätszertifikat ausgestellt wurde.

Bauprodukt Rauchwarnmelder in Deutschland

Das Bauproduktengesetz (BauPG) setzt die Bauproduktenrichtlinie in Deutschland um. Da Rauchwarnmelder als Bauprodukte ausgewiesen sind, fallen sie unter das BauPG. Damit müssen die Prüfungen nach DIN EN 14604 und das Konformitätsnachweisverfahren durchgeführt werden.

Die VdS Schadenverhütung GmbH und die KRIWAN Testzentrum GmbH & Co. KG wurden von den zuständigen Behörden für die Prüfung, Zertifizierung und Überwa-

